

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter [https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger\\_und\\_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php](https://www.rheda-wiedenbrueck.de/buerger_und_rathaus/Aktuelles/Meldungen/Amtsblatt.php)

---

**Nr. 27/2018**

**Ausgabetag: 14.12.2018**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 „Schmiedebusch“ im Stadtteil Rheda
2. Inkrafttreten der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406 „Stadthalle“ im Stadtteil Wiedenbrück

# 1. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 "Schmiedebusch" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Rheda**

hier: **Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB**

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 259 "Schmiedebusch" 2. Änderung als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 259 „Schmiedebusch“ 2. Änderung in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan und die zugehörige Satzungs Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de), Menüpunkt Stadtplanung) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

## **Hinweise:**

### 1. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- a. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 10.12.2018 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.12.2018



Theo Mettenborg  
Bürgermeister

E 450404 m  
N 5745775 m



Titel	2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 259 "Schmiedebusch"		
Inhalt	Geltungsbereich		
Institution			
Bearbeiter	rwdkoenig	Datum	
Maßstab	1:1500		

E 450027 m  
N 5745520 m

## 2. Inkrafttreten der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheda-Wiedenbrück

hier: Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan beschlossen (gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

*Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt die 85. Änderung des Flächennutzungsplans (Feststellungsbeschluss). Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich der Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht) wird der 85. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB beigelegt.*

Die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im anliegenden Plan (Geltungsbereich und Planänderung) durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Die Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist mit Bericht vom 27.06.2018 beantragt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 12.07.2018 (Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2018-002) genehmigt. Die **Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, diesen vorbereitenden Bauleitplan, die zugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de), Menüpunkte: Bürger & Rathaus – Bürgerthemen – Bauen & Wohnen – Stadtplanung – Link: „Unser Stadtplanungsserver“) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen dieser Auslegung vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

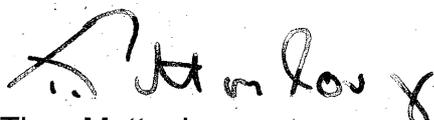
Die vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück am 25.06.2018 beschlossene und von der Bezirksregierung unter dem Aktenzeichen 35.02.01.200-008/2018-002 genehmigte 85. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiernit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

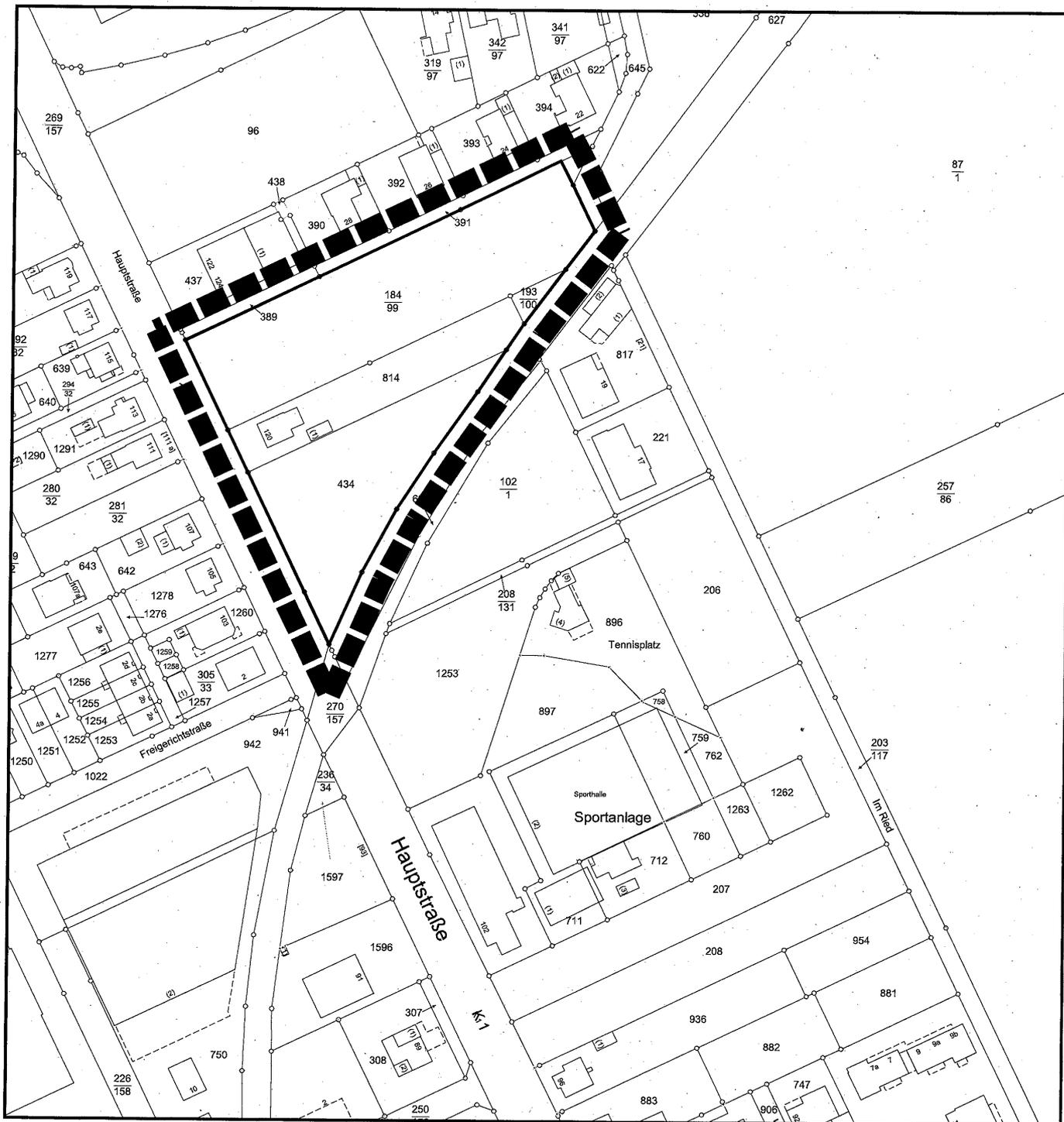
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

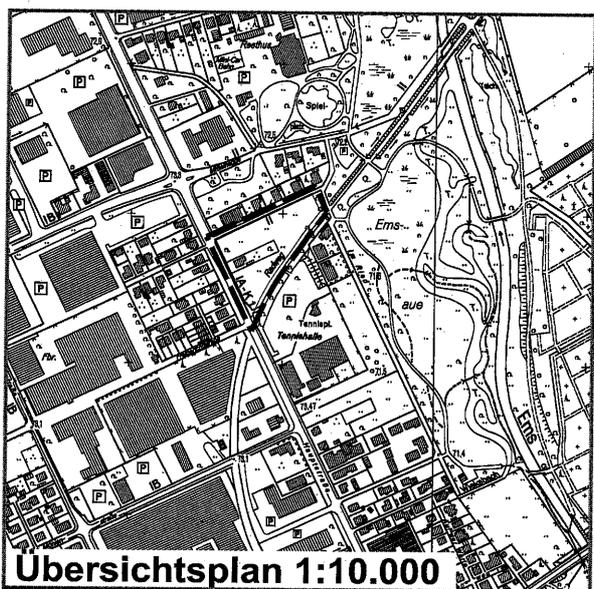
Rheda-Wiedenbrück, den 12.12.2018



Theo Mettenborg  
Bürgermeister



87  
1



**Übersichtsplan 1:10.000**



**Rheda-  
Wiedenbrück**

Stadt der Flora Westfalica

**Abteilung Stadtplanung**

**85. Änderung des  
Flächennutzungsplanes**

**Übersichtsplan (Geltungsbereich)**

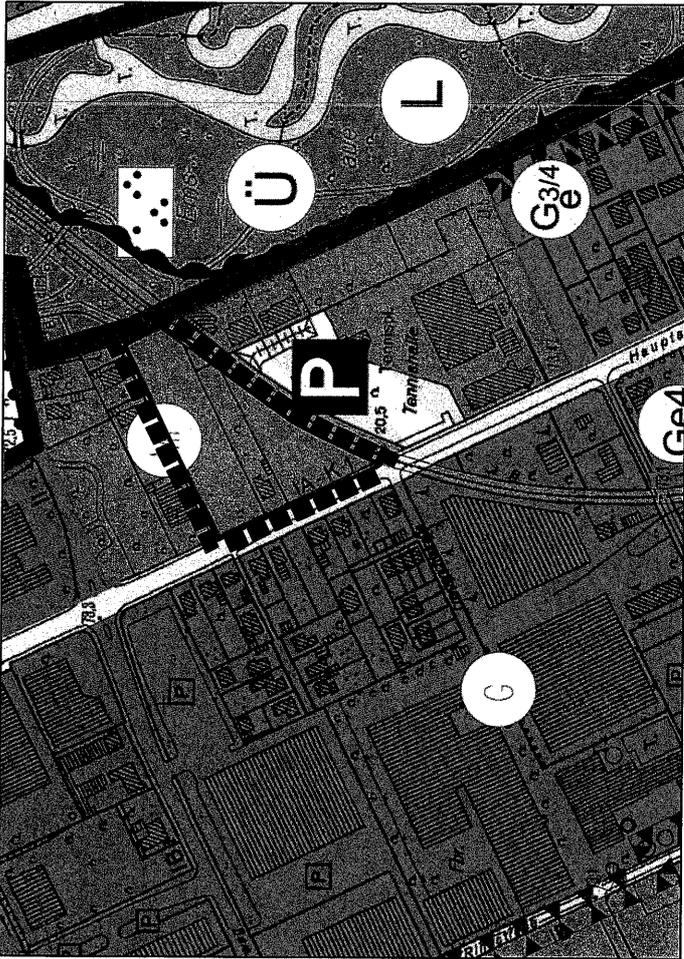
Maßstab: 1:2.000

Stand: November 2017

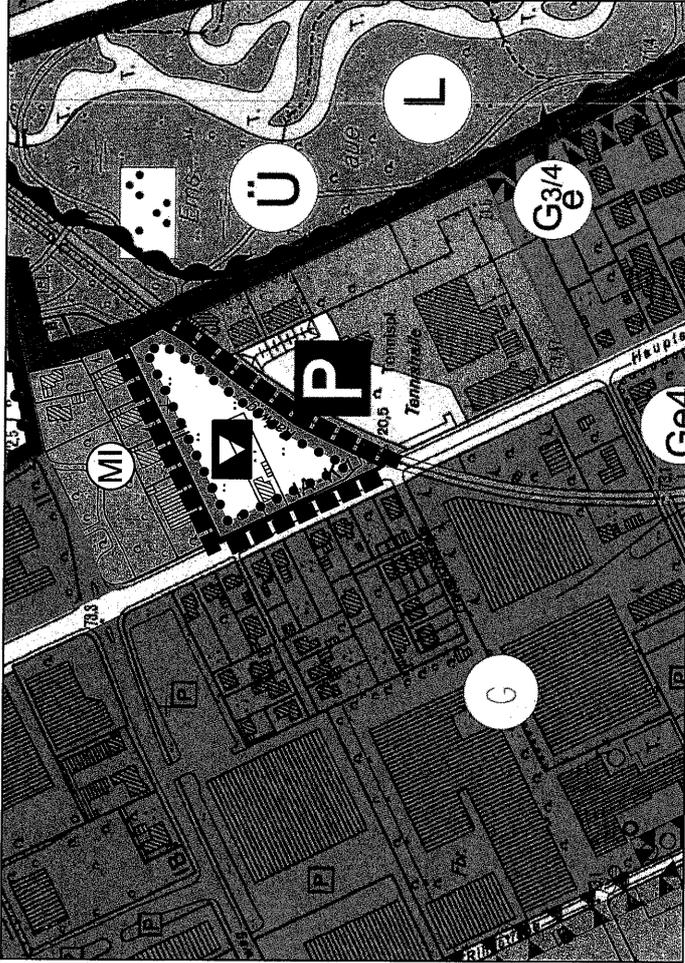


# Stadt Rheda - Wiedenbrück

## 85. Änderung des Flächennutzungsplans (Änderungsbereich)



**Bestand** M 1 : 5.000



**Planung** M 1 : 5.000

**Legende:**



Geltungsbereich



Mischgebiet



Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung "Stadthalle"



Rheda-  
Wiedenbrück

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Abteilung Stadtplanung  
61 - Roesler

Mai 2018  
Gemarkung Wiedenbrück

### 3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 406 "Stadthalle" der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Stadtteil Wiedenbrück

hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 BauGB

---

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 406 "Stadthalle" als Satzung beschlossen (gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90).

Beschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück im Wortlaut (Auszug):

*Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschließt den Bebauungsplan Nr. 406 „Stadthalle“ als Satzung. Die der Beratungsvorlage beiliegende Begründung einschließlich der Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht) werden vom Rat gebilligt und dem Bebauungsplan Nr. 406 „Stadthalle“ gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt.*

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Linie umgrenzt und dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 406 "Stadthalle" in Kraft. Jedermann kann ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtteil Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, 8. Obergeschoss, den Bebauungsplan, die zugehörige Satzungs-begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf den Internetseiten der Stadt ([www.rheda-wiedenbrueck.de](http://www.rheda-wiedenbrueck.de), Menüpunkte: Bürger & Rathaus – Bürgerthemen – Bauen & Wohnen – Stadtplanung – Link: „Unser Stadtplanungsserver“) können die Planunterlagen ebenfalls eingesehen werden.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB
  - a. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück unter Darlegung des die

Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

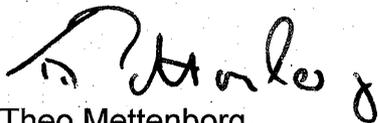
Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 25.06.2018 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

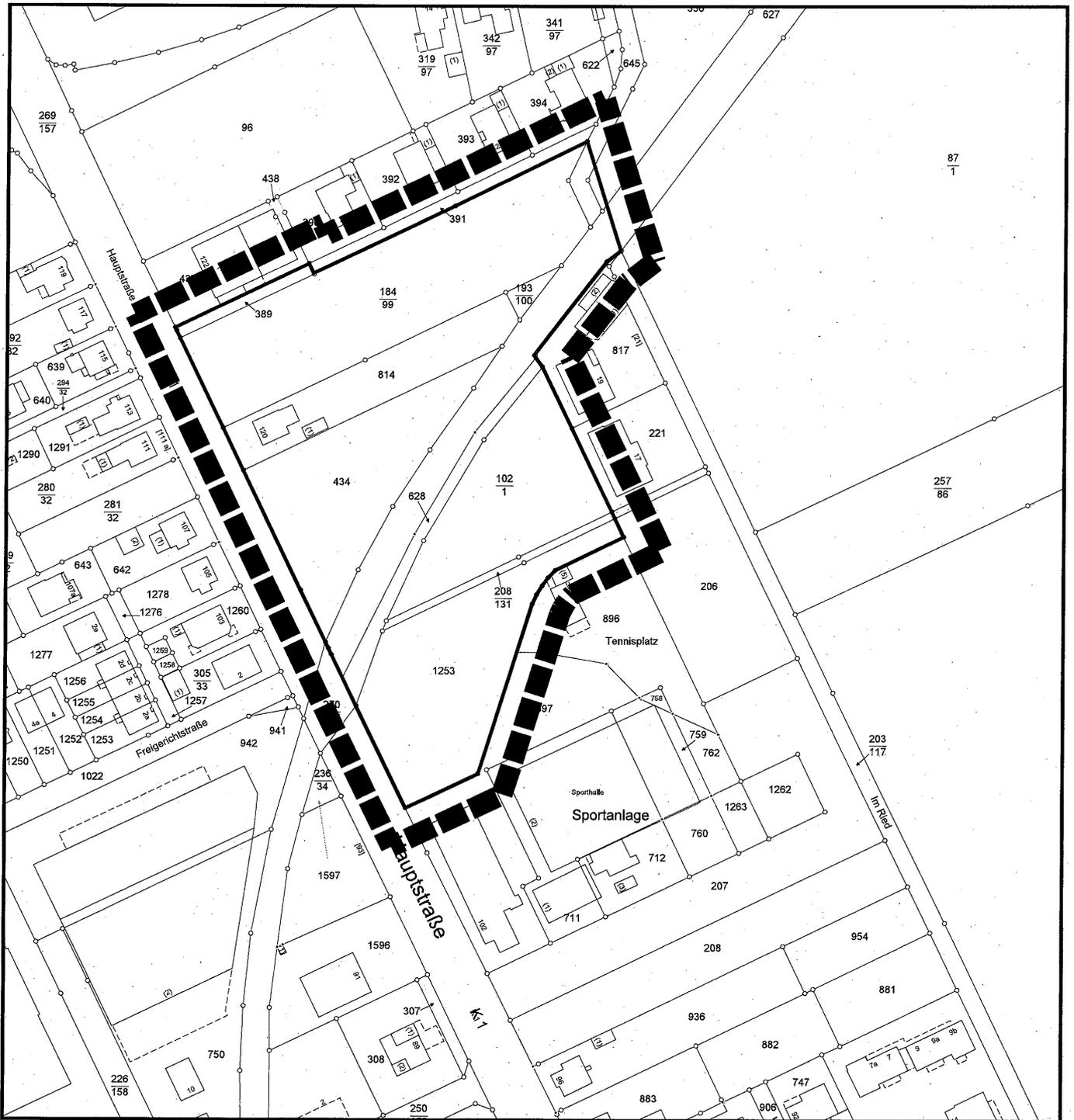
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.12.2018



Theo Mettenborg  
Bürgermeister



**Rheda-  
Wiedenbrück**  
Stadt der Flora Westfalica

**Abteilung Stadtplanung**

**Bebauungsplan Nr. 406  
"Stadthalle"**

**Übersichtsplan (Geltungsbereich)**

Maßstab: 1:2.000

Stand: März 2018

